

GESETZENTWURF

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Mit der geplanten Reform des Bundesvergaberechts verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die öffentliche Beschaffung einfacher, schneller und mittelstandsfreundlicher zu gestalten. Ein zentrales Element ist die Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben auf 50 000 Euro. Auch Mecklenburg-Vorpommern steht vor der Aufgabe, Investitionen – insbesondere aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität – zügig umzusetzen und den hohen Verwaltungsaufwand bei kleineren Beschaffungsvorgängen zu reduzieren.

Das derzeitige Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern sieht für Liefer- und Dienstleistungen eine deutlich niedrigere Wertgrenze für Direktvergaben vor. Dies führt bei vielen kleinen Vergaben zu unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand und verlängert die Verfahren.

Eine Anpassung an die bundesrechtlichen Erleichterungen ist erforderlich, um zügige Investitionen in Kommunen, Betrieben und Landesbehörden zu ermöglichen, ohne dabei die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vernachlässigen.

B Lösung

Mit diesem Gesetz werden die Wertgrenzen für die Anwendung der Abschnitte 3 bis 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern deutlich angehoben und zugleich eigenständige Regelungen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte eingeführt.

Die Wertgrenzen in § 2 Absatz 2 werden für Bauleistungen von 50 000 Euro auf 500 000 Euro und für Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen von 10 000 Euro auf 100 000 Euro angehoben.

Darüber hinaus wird mit dem neuen § 4 (Unterschwellenvergabe) ein praxistaugliches Regelwerk geschaffen, das höhere Wertgrenzen für Direktaufträge sowie für freihändige und beschränkte Vergaben vorsieht, eine Markterkundungspflicht ab 5 000 Euro und ein ausdrückliches Verbot der Auftragsaufspaltung enthält. Redaktionelle Folgeänderungen, insbesondere die Anpassung der Inhaltsübersicht und die Streichung der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 5, sichern die systematische Einordnung der neuen Vorschriften. Mit diesen Maßnahmen werden Vergabeverfahren spürbar vereinfacht, der Verwaltungsaufwand für Auftraggeber und Unternehmen reduziert und Investitionen, insbesondere im Bereich von Infrastruktur und Klimaneutralität, beschleunigt, ohne die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung aufzugeben.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Zur Umsetzung der vorgenannten Ziele ist eine Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern notwendig.

Die Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist nur durch ein Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für das soziale Sicherungssystem)

Keine.

G Bürokratiekosten

Das Gesetz verringert den Verwaltungsaufwand durch Wegfall zahlreicher kleiner Vergabeverfahren und senkt damit die Bürokratiekosten.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „50 000“ durch die Angabe „500 000“ und die Angabe „10 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.
2. Nach § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Unterschwellenvergabe

(1) Bei der Vergabe von Bauleistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterschreitet, gelten für öffentliche Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 150 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Freihändige Vergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

Das Recht eines Auftraggebers, in einem Vergabeverfahren höhere als die nach Satz 1 maßgeblichen Anforderungen zu stellen, bleibt unberührt.

(2) Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterschreitet, gelten für öffentliche Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Verhandlungsvergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bei Aufträgen unterhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Vor Vergabe eines Direktauftrages ist eine Markterkundung durchzuführen, wenn der Auftragswert 5 000 Euro übersteigt. Dabei kann auf allgemein zugängliche Auskünfte wie zum Beispiel Internetrecherchen, Kataloge, Telefonauskünfte oder formlose E-Mail-Anfragen zurückgegriffen werden. Die Markterkundung ist zu dokumentieren.

(4) Aufträge dürfen nicht mit dem Ziel aufgespalten werden, eine Überschreitung vergaberechtlicher Wertgrenzen zu vermeiden.“

3. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird gestrichen.

b) Die Nummern 3 bis 8 werden zu den Nummern 2 bis 7.

4. Die bisherigen §§ 5 bis 19 werden zu den §§ 6 bis 20.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Daniel Peters und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) an die aktuellen bundes- und landesrechtlichen Entwicklungen sowie an die praktischen Bedürfnisse von Vergabestellen und mittelständischen Unternehmen angepasst. Die öffentliche Hand vergibt jährlich eine große Zahl an Aufträgen, deren Abwicklung für Auftraggeber wie Bieter mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden ist. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen empfinden die bestehenden Anforderungen bei Aufträgen mit geringem Auftragswert als unverhältnismäßig. Vor dem Hintergrund des im August 2025 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfes eines Vergabeschleunigungsgesetzes, dessen Ziel eine Vereinfachung, Beschleunigung und stärkere Mittelstandsorientierung des Vergaberechts ist, zeigt sich, dass höhere Wertgrenzen für Direktvergaben zu einer spürbaren Entlastung führen, ohne dass Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufgegeben werden. Gleichzeitig wird der Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe gestärkt und die Möglichkeit geschaffen, zeitkritische Infrastrukturvorhaben durch eng begrenzte Ausnahmeregelungen zügig zu realisieren.

Die bisher in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Wertgrenzen in der Verordnung über das Vergabeverfahren und das Verfahren zur Festlegung und Kontrolle von Mindestarbeitsbedingungen für Direktaufträge und vereinfachte Vergabeverfahren sind im Ländervergleich und im Verhältnis zu den bundesrechtlichen Vorgaben erheblich restriktiver. Dies führt zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand, zu Verzögerungen bei der Umsetzung öffentlicher Investitionen und zu einer spürbaren Belastung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, überfrachten das Vergaberecht mit vergabefremden Kriterien und erhöhen den daraus resultierenden Vollzugsaufwand erheblich.

Der Gesetzentwurf enthält nun eigenständige Regelungen für die Direktvergabe, die Freihändige Vergabe und eine Beschränkte Ausschreibung von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte im Sinne des § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und sieht eine Anhebung der Wertgrenzen vor, ab denen die Abschnitte 3 bis 5 dieses Gesetzes bei Vergaben von Bau-, Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen Anwendung finden.

Diese Änderungen schaffen einen wesentlichen Beitrag zur Entbürokratisierung, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft und zur zügigen Umsetzung öffentlicher Investitionen. Die Grundprinzipien von Transparenz, Gleichbehandlung und sparsamer Mittelverwendung bleiben gewahrt, da auch bei Direktvergaben eine dokumentierte Beachtung der Wirtschaftlichkeit sicherzustellen ist.

B Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Änderung passt die in § 2 Absatz 2 genannten Wertgrenzen an, indem die bisherige Grenze für die Vergabe von Bauleistungen von 50 000 Euro auf 500 000 Euro sowie die bisherige Grenze für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen von 10 000 Euro auf 100 000 Euro angehoben wird.

Damit werden die Wertgrenzen für die Anwendung der Abschnitte 3 bis 5 des TVgG M-V an aktuelle wirtschaftliche und vergaberechtliche Rahmenbedingungen angepasst. Ziel ist es, Verwaltungsaufwand zu verringern und eine mittelstandsfreundliche, praxistaugliche Vergabep Praxis zu ermöglichen, ohne die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung aufzugeben.

Zu Nummer 2

§ 4 führt erstmals eigenständige Regelungen für die Direktvergabe, die Freihändige Vergabe und eine Beschränkte Ausschreibung von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB ein.

Absatz 1 legt für Bauleistungen Wertgrenzen fest, bis zu denen ein Direktauftrag (250 000 Euro) bzw. eine Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (1 000 000 Euro) zulässig ist, sofern der voraussichtliche Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in § 106 GWB genannten Schwellenwerte unterschreitet.

Absatz 2 bestimmt für Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen eine Wertgrenze von 100 000 Euro für Direktaufträge und ermöglicht Verhandlungsvergaben sowie Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, sofern der voraussichtliche Auftragswert unter den Schwellenwerten des § 106 GWB liegt.

Absatz 3 begründet eine Markterkundungspflicht ab einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 5 000 Euro. Diese Verpflichtung gewährleistet, dass auch bei Direktvergaben ein ausreichender Preis- und Qualitätsvergleich erfolgt, und stärkt damit den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, ohne den angestrebten Vereinfachungseffekt zu beeinträchtigen.

Absatz 4 enthält ein ausdrückliches Verbot der Auftragsaufspaltung, um die Einhaltung der Wertgrenzen sicherzustellen, sowie eine Missbrauchsverhinderungsklausel. Sie stellt klar, dass die vorgesehenen Wertgrenzen nicht durch künstliche Aufteilung von Aufträgen unterlaufen werden dürfen. Dies schützt den Wettbewerb und sorgt für die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben.

Durch diese Regelungen wird ein praxistaugliches, rechtssicheres System für Unterschwellenvergaben geschaffen, das den Vergabestellen größere Flexibilität eröffnet, den Verwaltungsaufwand reduziert und gleichzeitig die Grundsätze der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Gleichbehandlung wahrt.

Zu Nummer 3

Die bisherige ausdrückliche Ermächtigung in § 5 Nummer 2 zur Regelung von Direktaufträgen wird gestrichen. Da die Direktvergabe nunmehr in § 4 gesetzlich abschließend geregelt ist, besteht für eine separate Verordnungsermächtigung keine Notwendigkeit mehr. Die Nummern 3 bis 8 werden aus redaktionellen Gründen zu den Nummern 2 bis 7. Redaktionelle Anpassungen und die Streichung der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 5 Nummer 2 sind erforderlich.

Zu Nummer 4

Durch die Einfügung des neuen § 4 verschieben sich die bisherigen Paragraphen.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.